

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, II. QUARTAL 2024 – IV. QUARTAL 2024

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal – IV. Quartal 2024 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.03.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 27.02.2025, Zl. Maglbk/66183/KA-PR/8, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Vom Stadtrechnungshof wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die von der Buchhaltung durchgeführten Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt zugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter des Stadtrechnungshofes bei Haftbrief-freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Fehlender
Skontoabzug –
Empfehlung

Bei einer Auszahlungsanordnung im Bereich des Amtes für Schule und Bildung der MA V über den Betrag von brutto € 1.989,12 an einen Handelsbetrieb für Betriebshygieneprodukte wurde auffällig, dass der vom Kreditor angebotene 2 %ige Skontoabzug, trotz Einhaltung der 21-tägigen Skontofrist, nicht in Anspruch genommen wurde.

Weitere Recherchen ergaben, dass dies wohl auf eine fehlerhafte Hinterlegung der Zahlungsdaten im Buchhaltungssystem zurückzuführen war.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Schule und Bildung, künftig vermehrtes Augenmerk auf die Skontogestion zu legen, um angebotene Skontobeträge (möglichst) lückenlos auszunutzen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass bedauerlicher Weise ein Fehler bei der Eingabe dieser Rechnung unterlaufen war. Als Kulanz übermittelte die betroffene Firma einen Warengutschein.

Fehlender
Skontoabzug –
Empfehlung

Im Rahmen einer routinemäßigen Belegkontrolle im Bereich der MA V – Amt für Sport war bei einer Auszahlungsanordnung an den Handelsbetrieb für Hygieneprodukte zu beanstanden, dass der 2 %ige Skontoabzug trotz Zahlung innerhalb der Skontofrist nicht in Anspruch genommen wurde.

Recherchen ergaben, dass dieser Umstand wohl auf eine fehlerhafte Hinterlegung der Zahlungsdaten im Buchhaltungsprogramm zurückzuführen war.

Dem Amt für Sport empfahl der Stadtrechnungshof, künftig ein vermehrtes Augenmerk auf die Skontogestion zu legen, um angebotene Skontobeträge (möglichst) lückenlos auszunutzen.

Die Fachdienststelle teilte im Anhörungsverfahren mit, sich mit dem Unternehmen darauf geeinigt zu haben, den nicht in Anspruch genommenen Skontobetrag im Rahmen der nächsten Bestellung in Form eines Warenwertes gegenverrechnet zu bekommen. Die dazugehörigen Rechnungen zur Nachvollziehbarkeit wurden dem Stadtrechnungshof vorgelegt.

Das Amt für Sport wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprechend künftig vermehrt Augenmerk auf die Skontogestion legen, um derartige Abzüge ordnungsgemäß abzuwickeln.

Kassenverlust-
entschädigung –
Empfehlung

Am 31.07.2024 führte der Stadtrechnungshof eine unangemeldete Kassenprüfung im Referat Stadtkasse durch. Dabei wurden die zum 31.07.2023 vom Referat Stadtkasse bewirtschafteten Bargeldbestände ermittelt und in einem Protokoll verschriftlich. Der Bargeldbestand war auf zwei Kassen aufgeteilt, wobei lediglich eine Kasse für den Bargeldverkehr verwendet wurde.

Zumal in der Stadtkasse zwei Arbeitnehmer für den Dienst vorgesehen waren, welche die Stadtkasse bewirtschafteten, ergab sich für den Stadtrechnungshof die Fragen, wie bei Übergaben der Stadtkasse vorgegangen wird und wie bei etwaigen Kassendifferenzen der Ausgleich erfolgte.

Erläuternd erwähnte der Stadtrechnungshof, dass Bediensteten, die mit der Führung von Kassengeschäften betraut sind – beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – eine monatliche Kassenverlustentschädigung gewährt wird.

Der zuständige Amtsvorstand hielt fest, dass Differenzen in der Stadtkasse stets gemeinschaftlich ausgeglichen wurden, wobei die Diensthabenden der Stadtkasse anteilmäßig für etwaige Kassendifferenzen aufkamen.

Der Stadtrechnungshof strich bezüglich der „Kassenverlustentschädigung“ heraus, dass es sich hierbei um keine gemeinschaftliche Entgeltform handelt und empfahl künftig dafür Sorge zu tragen, dass eine nachvollziehbare Dokumentation sichergestellt wird, womit etwaiges Fehlgeld dem entsprechenden Kassier zugeordnet werden kann.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass am 01.01.2025 die Kassenordnung in Kraft trat, die vollumfänglich den Umgang mit Kassen im Stadtmagistrat Innsbruck regle. Gemäß Punkt 1.5 Kassenordnung 2025 konnten sog. Gemeinschaftskassen eingerichtet werden. Im Sinne einer Verwaltungsökonomie (keine Protokollierung bei Kassenübergabe) wurde auch bei der Stadtkasse eine Gemeinschaftskasse eingeführt.

Der Stadtrechnungshof zeigte sich von einer Regelung mittels Gemeinschaftskasse und der vorliegenden Begründung für deren Einführung in der Stadtkasse verwundert. Dies deshalb, da eine Kassenübergabe mittels Protokoll – aus Sicht des Stadtrechnungshofes – als ureigene Grundaufgaben eines Kassiers zu sehen war. Ferner war durch die Kassenübergabe samt Protokoll naturgemäß die Richtigkeit des Kassenstandes bei Übergabe dokumentiert und sollte sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer liegen. Das Argument der sog. Verwaltungsökonomie war nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes in einem so sensiblen Bereich wie der Manipulation von größeren Bargeldsummen nicht zielführend, zumal es offensichtlich auch nicht mit aussagekräftigen Kosten bzw. Zahlenmaterial hinterlegt werden konnte bzw. hierzu keine Daten übermittelt wurden.

Kassenordnung – Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Stadtkasse hat der Stadtrechnungshof auch die Kassenordnung eingesehen. Die Kassenordnung 2022 für den Stadtmagistrat Innsbruck (Maglbk/39824/MD-SO/1) regelte u.a. die Pflichten der Dienststellenleitung sowie die Pflichten des Kassensführers und betraf laut schriftlicher Information des Büros der Magistratsdirektion den Umgang mit Handkassen sowie der Inkassogebahrung, nicht jedoch die Führung der Hauptkasse selbst. Der Stadtrechnungshof regte im Sinne einer einheitlichen und umfassenden Kassenordnung daher an zu prüfen, inwieweit auch die Stadtkasse in die Kassenordnung einzubinden war.

Im Anhörungsverfahren wurde bekannt gegeben, dass die Kassenordnung 2025 auch für das Referat Stadtkasse Gültigkeit hatte.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Durchgeführte Gewährleistungsbegehungen

Im Zeitraum zweites Quartal 2024 bis viertes Quartal 2024 fanden an zwei Tagen mehrere Gewährleistungsbegehungen statt. Das Gesamtvolumen der Sicherstellungen belief sich auf € 202.056,71.

Im Rahmen mehrerer Begehungen wurden gewährleistungsrelevante Mängel auffällig, deren Behebung mit der ausführenden Firmen vereinbart wurden.

In einem Fall wurde die ausführende Firma veranlasst, einen Sanierungsvorschlag für die aufgetretenen Mängel auszuarbeiten und vorzulegen.

In mehreren Fällen wurden die Sicherstellungsgarantien verlängert und auf eine, im Verhältnis zum Mangel, angemessene Höhe reduziert.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ wurden u.a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Geprüfte Vergabevorgänge

Im Zeitraum zweites Quartal 2024 bis viertes Quartal 2024 hat die Kontrollabteilung in sechs Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 4.444.097,14 Einsicht genommen.

Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen in Form von Direktvergaben auf Basis unverbindlicher Preisauskünfte, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Anbieter und offenen Verfahren mit Bekanntmachung. Sämtliche Verfahren wurden im Unterschwellenbereich des BVergG 2018 geführt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 34/2023, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 405/2023, bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzten Schwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabevorgänge waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2025:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 27.03.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. MagIbk/66183/KA-PR/8

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal – IV. Quartal 2024

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2025:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 27.03.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)